

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 73/06 B

L 4 SB 183/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 SB 61/05 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 18.10.2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin lediglich 40 - statt wie beantragt 50 - beträgt.
- 2 Mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 150, § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin weist zwar auf einen von ihr mit Schriftsätzen vom 8.9.2006 und 9.10.2006 gestellten Beweisantrag,
"eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. G. zu den Auswirkungen der Schlafstörungen der Klägerin mit vegetativer Dystonie und der dadurch bedingten Einnahme des Schlafmittels Zolpidem einzuholen",
hin und führt auch aus, dass sie diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung am 18.10.2006 aufrechterhalten habe. Sie hat aber nicht hinreichend deutlich gemacht, weshalb das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, diesem Antrag zu folgen, obwohl Dr. G. - wie sie selbst darlegt - in seinem Gutachten vom 11.7.2006 im Rahmen der Befunderhebung ihre Schlafstörungen und die Einnahme des Schlafmittels Stilnox zutreffend wiedergegeben, sie jedoch nicht als Gesundheitsstörung mit Behinderungswert angesehen habe. Die Klägerin hat insbesondere auch nicht ausreichend dargetan, warum die von ihr beantragte Beweiserhebung voraussichtlich ein anderes, für sie günstigeres Ergebnis erbracht hätte. In diesem



Zusammenhang hat sie es unterlassen näher auszuführen, welcher Einzel-GdB für die von ihr geltend gemachten Schlafstörungen (mit vegetativer Dystonie und der dadurch bedingten Einnahme des Schlafmittels Zolpidem) in Betracht komme und inwiefern dieser ausgereicht hätte, um bei Würdigung der Auswirkungen der verschiedenen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen (§ 69 Abs 3 SGB IX) einen Gesamt-GdB von 50 festzustellen. Entsprechende Ausführungen wären im Hinblick darauf erforderlich gewesen, dass zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen - von Ausnahmefällen abgesehen - nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung führen, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte (vgl. *Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht*, 2005, Nr 19 <4>).

- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)